

§ 23

Der Betriebsleiter hat sicherzustellen, daß jeder milzbrandverdächtige oder an Milzbrand erkrankte Beschäftigte sofort in das von der Sozialversicherungsanstalt hierfür bestimmte Krankenhaus gebracht wird.

§ 24

Jeder mit einer infektionsgefährdeten Tätigkeit Beschäftigte hat beim Auftreten einer Hauterkrankung den behandelnden Arzt darauf hinzuweisen, daß er in einem Betrieb arbeitet, in dem die Gefahr von Milzbrand- und Rotlaufkrankungen besteht.

§ 25

Die Betriebsleitung muß veranlassen, daß jeder milzbrand- oder rotlaufverdächtige Beschäftigte sofort ärztliche Hilfe in Anspruch nimmt.

§ 26

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: M a l t e r

Staatssekretär

Anlage

zu § 8 Abs. 1 vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 292

Muster**eines Kontrollbuches für den Bezug und die Verarbeitung von Borsten, Roßhaar usw.****Bezug des Materials:**

Lfd. Nr.	Datum	Gewicht in kg	Art des Materials (Borsten, Roßhaar, usw.)	Land, aus dem eingeführt wurde	In welchem Zustand? — desinfiziert, roh, gekocht usw.	Lieferbetrieb	lt. Rechnung oder Beleg unter Nr.	Rest.

Desinfizierung des Materials:

Datum, Ort und Zeit der Desinfizierung	Gewicht in kg	Bezeichnung des desinfizierten Materials (Borsten, Roßhaar usw.)	Art der Desinfizierung	Name des Desinfektors	Vermerk über laufende Kontrolle, Sondergenehmigungen usw.

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 321.
— Brauereien und Mälzereien —**

Vom 2. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Allgemeines

Die Öffnungen zum Füllen und Entleeren von Schrotmühlen, Gerstenputz-, Malzputz- und Sortiermaschinen usw. müssen durch Schutztrichter, Schutzroste, zwangsläufig verbundene Verschlussdeckel u. dgl. so gesichert sein, daß gefährliche Stellen oder Teile, z. B. Transportschnecken und Walzen, nicht berührt werden können, während die Maschinen in Gang sind.

§ 2

Dampf-, Heißwasser- und Desinfektionsmittel-Einspritzapparate zur Reinigung von Transportfässern müssen eine Verriegelung haben, die bewirkt, daß Dampf, Wasser usw. aus der Düse nur austreten können, solange ein Gefäß auf dem Spritzkopf liegt.

§ 3

Die Bohrer, die zum Entfernen der Spundscheiben benutzt werden, sind durch eine verschiebbare Schutzhülse zu sichern.

§ 4

Bei automatischen Faßwaschmaschinen müssen die Transporthebelschwingen, die Gegengewichte, die Zentriervorrichtungen für die Spundlochsucher und die Aufwerfer durch herabhängende Schutzgelder so geschützt sein, daß niemand durch sich bewegende Teile verletzt werden kann.